



Landratsamt Zollernalbkreis · 72334 Balingen

Vorab per E-Mail

Herrn



Dienstgebäude

Hirschbergstraße 29, 72336 Balingen

Bauamt

Brand- und Katastrophenschutz

Bearbeiter

Zimmer

Telefon

Fax

E-Mail

Unser Zeichen

Datum



07433/92-1305

07433/20895

kreisbrandmeister@zollernalbkreis.de

307 - bf – 543.21

(Bitte bei Antwort angeben)

07.05.2019

Bescheid über den Informationszugang zu Informationen des Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich Zollernalbkreis nach Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) Ihr Antrag vom 17.04.2019

Sehr geehrter Herr



aufgrund Ihres Antrags vom 17.04.2019 über die Aushändigung von Informationen ergeht folgender

Bescheid:

1. Der Bereichsplan wird von uns nicht individuell zur Verfügung gestellt.
2. Aufschlüsselungen über tatsächliche Besetzungen der Rettungsmittel und Krankentransportwagen können von uns nur teilweise übermittelt werden, da sie uns nicht vollständig vorliegen.
3. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

Begründung:

I.

Mit Ihrem Antrag vom 17.04.2019 begehren Sie die Aushändigung von Informationen seitens des Landratsamts als informationspflichtige Stelle im Sinne des § 2 LIFG zu den unter 1. bis 2. aufgeführten Punkten.

Postanschrift

Landratsamt Zollernalbkreis
Hirschbergstraße 29
72336 Balingen

Telefon 07433 / 92-01
Telefax 07433 / 92-1666
E-Mail post@zollernalbkreis.de

Öffnungszeiten

Mo-Do 08.00 - 12.00 Uhr
Do 15.00 - 17.30 Uhr
Fr 08.00 - 12.30 Uhr

und rund um die Uhr auf
www.zollernalbkreis.de

Bankverbindungen

Sparkasse Zollernalb
IBAN DE54 6535 1260 0024 0000 79
BIC SOLADES1BAL

Volksbank Hohenzollern-Balingen eG
IBAN DE22 6416 3225 0017 0000 09
BIC GENODES1VHZ

Seite

1 von 3



II.

Zu 1.:

Bei dem von Ihnen beehrten Bereichsplan handelt es sich um eine amtliche Information, §§ 1, 3 Nr. 3 LIFG. Nach § 9 Abs. 3 Nr. 5 LIFG kann ein Antrag abgelehnt werden, wenn die antragstellende Person sich die beehrten Informationen in zumutbarer Weise **aus allgemein zugänglichen Quellen** beschaffen kann. Allgemein zugänglich ist eine Informationsquelle, wenn sie geeignet und bestimmt ist, der Allgemeinheit, also einem individuell nicht bestimmbar Personenkreis, Informationen zu verschaffen. Dies ist bspw. beim Internet zu bejahen. Der letzte Stand des Bereichsplanes ist im Internet auf der Seite des Südwestrundfunks unter dem nachfolgenden Link einsehbar: https://data.swr.de/hilfeimnotfall/bereichsausschuesse/zollernalb_rdb_bw_bereichsplan.pdf

Da Sie über einen Internetzugang verfügen, ist Ihnen diese Informationsbeschaffung zumutbar.

Das Landratsamt hat von seinem eingeräumten Ermessen dahingehend Gebrauch gemacht, Ihnen den Bereichsplan nicht individuell zur Verfügung zu stellen. Eine individuelle Übermittlung von Daten durch eine Behörde, welche bereits öffentlich zugänglich sind, ist im Sinne des LIFG nicht notwendig.

Über den im Internet einsehbaren Stand des Bereichsplans hinaus können wir Ihnen lediglich mitteilen, dass im Zollernalbkreis zwischenzeitlich ein weiterer Krankentransportwagen durch den Malteser Hilfsdienst in Betrieb genommen wurde.

Zu 2.:

Nach § 3 Nr. 3 LIFG sind amtliche Informationen, zu denen Zugang gewährt werden muss, jede bei einer informationspflichtigen Stelle **bereits vorhandene**, amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnungen, unabhängig von der Art ihrer Speicherung, außer Entwürfen und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen. Informationen sind vorhanden, wenn sie tatsächlich und dauerhaft physisch existieren (*Sicko* in Nomos Kommentar, § 3 LIFG Rn. 10).

Daten zur tatsächlichen Besetzung der vorgehaltenen Rettungsmittel liegen uns nur ab Januar 2019, ausschließlich die Notfallrettung und Ausfälle von länger als 4 Stunden Dauer betreffend, vor. In diesem Zeitraum (Januar bis April 2019) war ein Notarzt-Einsatzfahrzeug 4,1 Stunden unbesetzt, Rettungswagen waren insgesamt 18,75 Stunden nicht besetzt. Genauere Aufschlüsselungen hierzu liegen uns nicht vor. Daten, die die Besetzung von Krankentransportwagen betreffen, liegen uns nicht vor und können Ihnen daher nicht zugänglich gemacht werden.

Für den Betrieb der Leitstelle ist für den Rettungsdienst der DRK Kreisverband Zollernalb e.V. zuständig. Auf Daten bezüglich des Rettungsdienstes, die in der Leitstelle vorhanden sind, hat das Landratsamt Zollernalbkreis keinen Zugriff.

Die Informationen können Sie ggf. beim Bereichsausschuss für den Rettungsdienstbereich Zollernalb, Geschäftsstelle beim DRK Kreisverband Zollernalb e.V., Henry-Dunant-Straße 1-5, 72336 Balingen anfordern.

Der Bereichsausschuss ist gem. §2 Abs. 1 LIFG ebenfalls informationspflichtig und wird Ihnen die angeforderten Daten sicherlich zur Verfügung stellen, sofern sie dort vorliegen und ein Anspruch auf Informationszugang besteht. Eine weitergehende Prüfung, ob ein Anspruch auf Informationszugang besteht, ist durch uns nicht erfolgt.



Zu 3.:

Die Gebührenentscheidung beruht auf § 10 Abs. 3 LIFG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Zollernalbkreis, Hirschbergstr. 29, 72336 Balingen, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

